

Zwei Gesetzestexte: ohne Punkt und ohne Komma, dafür mit Kleinschreibung am Satzanfang

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr der zur Vollstreckung von Gesetzen Rechtsverordnungen Urteilen Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe be-

5

straft
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird

10

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist dies gilt auch dann wenn der Täter irrig annimmt die Diensthandlung sei rechtmäßig

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig und konnte er den Irrtum vermeiden so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ x) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar war ihm dies zuzumuten so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ y) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

15

20

(1) Ein Unfallbeteiligter der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe daß er an dem Unfall beteiligt ist ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat ohne daß jemand bereit war die Feststellungen zu treffen

25

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
2. berechtigt oder entschuldigt

30

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht

(3) Der Verpflichtung die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen genügt der Unfallbeteiligte wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist und wenn er seine Anschrift seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält dies gilt nicht wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt

35

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3)

40

(5) Unfallbeteiligter ist jeder dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann